

# Abstraktes Recht und konkreter Wille

## Anmerkungen zur Einstellung des „Mannesmann“-Verfahrens nach § 153a StPO

Von Prof. Dr. Frank Saliger, Hamburg, und Regierungsdirektor Dr. Stefan Sinner, Berlin\*

### I. Einleitung

Zu besprechen ist eine Entscheidung der 10. Großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf, die sich in keiner amtlichen Entscheidungssammlung findet, aber dennoch Strafprozessrechtsgeschichte schreiben wird. Die Einstellung von Deutschlands bislang spektakulärstem Wirtschaftsstrafprozess, dem sogenannten „Mannesmann“-Verfahren, stellt einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Auflösung des reformierten deutschen Strafprozesses dar. Das Landgericht hat im Anschluss an die Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs weder dessen materiell-rechtliche Vorgaben noch verfahrensrechtliche Prinzipien auf den konkret zu entscheidenden Fall angewendet, sondern das Verfahren nach einer Übereinkunft der Beteiligten für diesen Einzelfall beendet. Bezeichnend ist, dass diese Art der Verfahrenserledigung in erster Linie in der rechtspolitisch aufmerksamen Tagespresse<sup>1</sup>, aber kaum in der strafrechtlichen Fachliteratur<sup>2</sup> kontrovers kommentiert wird.

---

\* Der Autor *Saliger* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Bucerius Law School in Hamburg. Der Autor *Sinner* ist Referent in der Verwaltung des Deutschen Bundestages in Berlin.

<sup>1</sup> Ablehnend bzw. (eher) kritisch u.a. *Dunsch*, Ohne Urteil, FAZ vom 25. November 2006; *Prantl*, Gerechtigkeit – über den Daumen gepeilt, SZ vom 29. November 2006; *ders.*, Maß und Anmaßung, SZ vom 2. Dezember 2006; *Freund*, Einiges schief gelaufen, Hessisch-Niedersächsische Allgemeine vom 29. November 2006; *Wolff*, Die Kleinen hängt man, FR vom 29. November 2006; *Frenkel*, Eiertanz in Saal 111, DIE ZEIT Nr. 49 vom 30. November 2006; *Müller*, In einer langen Reihe von Absprachen, FAZ vom 4. Dezember 2006. (Eher) Zustimmungsdagegen *Zawadzky*, Kommentar: Moderner Ablasthandel im Mannesmann-Verfahren, Deutsche Welle vom 29. November 2006; *Joecks*, Die Grenzen der Rechtsprechung, Handelsblatt vom 30. November 2006; *Steltzner*, Lehren aus dem Mannesmann-Prozess, FAZ vom 30. November 2006; *Kuhr*, Ein Handel für den Rechtsfrieden, SZ vom 30. November 2006; vgl. auch die Stellungnahme *Lüderssens*, Paradoxes Recht, FR vom 5. Dezember 2006. Zu weiteren, sehr zahlreichen kontroversen Kommentaren von Juristen und Politikern vgl. etwa Financial Times Deutschland vom 28. November 2006 (*Naucke*, *Hardtung*, *Thielmann*, *Rotter*, *Kempf*, *Lichtenberg*), Die Welt vom 29. November 2006 (*Scholz*, *Maget*, *Ramsauer*, *Pau*, *Künast*, *Berninger*), Handelsblatt vom 30. November 2006 (*Rönnau*, v. *Beck*, *Neskovic*, *Otto*, *Johnigk*, *Arenhövel*, *Peltzer*).

<sup>2</sup> *Götz*, NJW 2007, 419, macht knappe strafprozessuale und ausführlichere aktienrechtliche Anmerkungen zu diesem Verfahren. *Leipold*, NJW-Spezial 2007, 39, nimmt das „Mannesmann“-Verfahren zum Anlass, die Voraussetzungen des § 153a StPO zu vergegenwärtigen und die Vorschrift positiv einzuschätzen. *Jahn*, BB Nr. 1 2007, Die erste Seite, gibt eine knappe, affirmative Einschätzung der Einstellung

### II. Die Verfahrensgeschichte

Der Verfahrensablauf soll kurz in Erinnerung gerufen werden:

#### 1. Anklage

Die Staatsanwaltschaft hatte den Angeklagten Dr. Ackermann, Prof. Dr. Dr. Funk, Ladberg und Zwickel mit der Anklage vorgeworfen, als Mitglieder des Aufsichtsratsausschusses für Vorstandsangelegenheiten (Präsidium) der früheren Mannesmann AG im engen zeitlichen Zusammenhang mit deren Übernahme durch das britische Telekommunikationsunternehmen Vodafone Airtouch plc durch Zuerkennung freiwilliger Sonderzahlungen und Abgeltung von Pensionsansprüchen in Höhe von insgesamt 57 Millionen € Untreue zum Nachteil der Mannesmann AG begangen zu haben.<sup>3</sup> Die Angeklagten Dr. Droste – damals Leiter der für die Betreuung der aktiven Vorstandsmitglieder zuständigen Abteilung – und Dr. Esser – seinerzeit Vorstandsvorsitzender der Mannesmann AG – sollen mehrere der Taten durch die Vorbereitung von Beschlüssen und deren Umsetzung unterstützt haben. Den an den Entscheidungen beteiligten Präsidiumsmitgliedern soll bewusst gewesen sein, dass die Sonderzahlungen, die als Anerkennungsprämien für die in der Vergangenheit erbrachte besondere Leistung gezahlt wurden, tatsächlich bezweckten, die freundliche Übernahme durch Vodafone zu fördern und die Empfänger unrechtmäßig zu bereichern.

#### 2. Urteil des Landgerichts

Das Landgericht hat alle Angeklagten in seinem Urteil vom 22. Juli 2004 freigesprochen.<sup>4</sup> Die Pflichtverletzung der Angeklagten Dr. Ackermann, Prof. Dr. Dr. Funk, Ladberg und Zwickel sei nicht gravierend gewesen,<sup>5</sup> was zugleich eine Haupttat für eine Beihilfehandlung der Angeklagten Dr. Droste und Dr. Esser ausschließe,<sup>6</sup> den Angeklagten Dr. Ackermann und Zwickel hielt das Landgericht zudem einen unvermeidbaren Verbotsirrtum zugute.<sup>7</sup>

---

des „Mannesmann“-Prozesses; vgl. auch *ders.*, ZRP 2007, 130. Siehe zum Ganzen auch das Streitgespräch zwischen *Lichtenberg* und *Rönnau* im Bucerius Law Journal 1/2007, 38 ff. (41 ff.).

<sup>3</sup> Wiedergegeben ist der in der Revisionsentscheidung – also der letzten rechtlichen Auseinandersetzung mit dem zu entscheidenden Fall – dargestellte Sachverhalt (s. NJW 2006, 522).

<sup>4</sup> NJW 2004, 3275 mit Anm. u.a. von *Tiedemann*, ZIP 2004, 2056; *Jakobs*, NStZ 2005, 276; vgl. auch *Rönnau/Hohn*, NStZ 2004, 113.

<sup>5</sup> LG Düsseldorf NJW 2004, 3275 (3280 ff.).

<sup>6</sup> LG Düsseldorf NJW 2004, 3275 (3285 f.).

<sup>7</sup> LG Düsseldorf NJW 2004, 3275 (3285).

### 3. Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof hat das freisprechende Urteil – unter Einstellung des Verfahrens in einem Fall der Urteilsgründe wegen nicht zugelassener Anklage (§ 260 Abs. 3 StPO) – am 21. Dezember 2005 nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen. Die umfangreiche Entscheidung beschäftigt sich ausführlich mit Pflichtverletzungen bei der Gewährung von Abfindungen und Pensionszahlungen,<sup>8</sup> dem Grad, den eine solche Pflichtverletzung erreichen muss, um für den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) relevant zu sein,<sup>9</sup> Irrtumsfragen (§§ 16, 17 StGB)<sup>10</sup> sowie mit der Figur der straflosen Hilfeleistung durch berufstypische neutrale Handlungen<sup>11</sup>. Nach den rechtlichen Ausführungen gibt der *Senat* umfassende Hinweise für die neue Hauptverhandlung.<sup>12</sup> Bei alledem lässt es der Bundesgerichtshof nicht an bemerkenswert klaren Worten fehlen: Kompensationslose Anerkennungsprämien seien treupflichtwidrige Verschwendung des anvertrauten Gesellschaftsvermögens, die bereits dem Grunde nach unzulässig seien;<sup>13</sup> die Sonderzahlungen seien für die Mannesmann AG ohne jeden Nutzen gewesen;<sup>14</sup> es bleibe „unklar“, welche tatsächlichen Umstände den vom Landgericht angenommenen Irrtum der Präsidiumsmitglieder über die Erlaubtheit ihres Handelns hervorgerufen haben sollen;<sup>15</sup> zur Vermeidung eines eventuellen Irrtums hätten die Angeklagten Dr. Ackermann und Zwickel nicht einmal eines Rechtsrates bedurft, denn die Frage, ob eine ausschließlich durch den Wunsch des Begünstigten motivierte, dem Unternehmen keinen Vorteil bringende Prämienengewährung rechtlich zulässig sei, wäre „mit Sicherheit“ verneint worden;<sup>16</sup> es sei schließlich „schlechterdings nicht vorstellbar“, dass sich der Gewerkschaftsführer Zwickel für berechtigt gehalten haben könnte, in Millionenhöhe willkürlich über das auch ihm anvertraute Gesellschaftsvermögen verfügen zu dürfen.<sup>17</sup>

### 4. Einstellungsentscheidung des Landgerichts

Eine andere Wirtschaftsstrafkammer des erneut zur Verhandlung und Entscheidung berufenen Landgerichts Düsseldorf, die 10. Große Wirtschaftsstrafkammer, hat das Verfahren auf Grundlage des § 153a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StPO – mit Be-

schluss vom 29. November 2006 vorläufig<sup>18</sup>, nach Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 1 S. 2 Nr. 2 mit Beschluss vom 5. Februar 2007 endgültig<sup>19</sup> – eingestellt. Die Kammer hat die Einstellung mit der Auflage verbunden, dass der Angeklagte Dr. Ackermann 3.200.000 €, der Angeklagte Dr. Droste 30.000 €, der Angeklagte Dr. Esser 1.500.000 €, der Angeklagte Prof. Dr. Dr. Funk 1.000.000 €, der Angeklagte Ladberg 12.500 € und der Angeklagte Zwickel 60.000 € zahlen, und zwar zu 60 % an die Staatskasse und im Übrigen an gemeinnützige Einrichtungen.<sup>20</sup>

Das Landgericht hat die Voraussetzungen des § 153a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StPO als erfüllt angesehen und ausgeführt.<sup>21</sup> Die Zustimmungen der Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts lägen vor; in Rede stünden nur Vergehen (§§ 266, 12 StGB).

Die auferlegten Zahlungen seien geeignet, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Die angeklagten Taten sollen bereits vor längerer Zeit, nämlich im Jahre 2000 begangen worden sein. Die Angeklagten seien durch das öffentliche Interesse an dem Strafverfahren überdurchschnittlich belastet. Über das konkrete Strafverfahren hinaus bedeutsame Rechtsfragen seien durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. Dezember 2005 geklärt, wobei die Verfahrenseinstellung die Bedeutung dieses Urteils nicht schmälere. Die bis zur vorläufigen Einstellung durchgeführte Beweisaufnahme, die das Bemühen der Kammer um Wahrheitsermittlung bestätige, habe ergeben, dass zu Beginn des Jahres 2000 zahlreiche verfahrensrelevante Rechtsfragen ungeklärt gewesen seien.

Auch die Schwere der möglichen Schuld der Angeklagten stehe der Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO nicht entgegen. Die Klärung der auch nach der richtungweisenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs in tatsächlicher und rechtlicher Sicht offenen Fragen sei innerhalb eines überschaubaren Zeitraums nicht möglich. Es sei zu berücksichtigen, dass das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung wie auch die Schuld der Angeklagten mit zunehmender Verfahrensdauer immer geringer würden. Die Kammer habe der Klärung der offen gebliebenen Fragen nicht ausweichen wollen. Indes hätten die Anträge der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Verfahrens deutlich gemacht, dass sie auf eine endgültige Klärung der Schuldfrage verzichteten. Auch wenn die Kammer an dieses Einverständnis nicht gebunden sei, gehe sie davon aus, dass es sich bei den offen gebliebenen Fragen nur noch um solche handle, die über den

<sup>8</sup> BGH NJW 2006, 522 mit Anm. u.a. von *Hohn*, wistra 2006, 161; *Ransiek*, NJW 2006, 814; *Rönnau*, NStZ 2006, 218; *Schünemann*, NStZ 2006, 196.

<sup>9</sup> BGH NJW 2006, 522 (526).

<sup>10</sup> BGH NJW 2006, 522 (527, 529).

<sup>11</sup> BGH NJW 2006, 522 (528).

<sup>12</sup> BGH NJW 2006, 522 (530 f.).

<sup>13</sup> BGH NJW 2006, 522 (524).

<sup>14</sup> BGH NJW 2006, 522 (525, 528).

<sup>15</sup> BGH NJW 2006, 522 (527).

<sup>16</sup> BGH NJW 2006, 522 (529).

<sup>17</sup> BGH NJW 2006, 522 (529).

<sup>18</sup> Pressemitteilung Nr. 09/2006, aufzurufen unter [www.lg-duesseldorf.nrw.de](http://www.lg-duesseldorf.nrw.de).

<sup>19</sup> Pressemitteilung Nr. 01/2007 (Fn. 18).

<sup>20</sup> Die Höhe der Auflagen hat zu massenhaften Anfragen gemeinnütziger Einrichtungen geführt, vgl. FAZ vom 5. Dezember 2006; die schließlich gefundene Aufteilung findet sich in der Pressemitteilung Nr. 01/2007 des LG Düsseldorf (Fn. 19).

<sup>21</sup> Pressemitteilung Nr. 09/2006 (Fn. 18). Soweit ersichtlich, ist der Wortlaut dieser Begründung nicht in einer juristischen Fachzeitschrift veröffentlicht.

vorliegenden Fall hinaus nicht von grundlegender Bedeutung seien.

Die Höhe der den Angeklagten auferlegten Zahlungen berücksichtige ihre unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Zahl und Schwere der ihnen vorgeworfenen Taten sowie die ihnen jeweils zur Last gelegte Beteiligungsform. Die Höhe der dem Angeklagten Dr. Ackermann auferlegten Zahlung möge angesichts seines Einkommens als gering erscheinen; indes läge auch die maximale Höhe einer Geldstrafe nach geltendem Recht bei 3.600.000 €.

Die Kammer übersehe nicht die Kritik, die an § 153a Abs. 2 StPO geübt werde. Sie teile indes nicht die Einschätzung, die Angeklagten würden sich freikaufen. 2003 seien 126.174 Verfahren nach § 153a StPO gegen Auflagen eingestellt worden. In den meisten dieser Fälle hätten die Angeklagten nicht über besonders hohe Einkünfte oder Vermögen verfügt. § 153a StPO sei demnach keine Regelung, die reiche Beschuldigte einseitig begünstige. Mit Blick auf das Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG dürften begüterte Angeklagte aber auch nicht aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herausgenommen werden.

### III. Kritische Würdigung

Die Verfahrensweise des Landgerichts Düsseldorf ist nicht neu. Immer wieder werden auch spektakuläre Strafverfahren nicht bis zu einer klaren und überprüfbaren Entscheidung zwischen Freispruch oder Verurteilung geführt, sondern durch eine vertragsähnliche Übereinkunft der Beteiligten ohne abschließende Entscheidung über die Schuldfrage irreversibel (vgl. § 153a Abs. 1 S. 5, Abs. 2 S. 4, § 172 Abs. 2 S. 3 StPO) beendet.<sup>22</sup> Als bislang spektakulärsten Fall der Anwendung des § 153a (Abs. 1) StPO im Zusammenhang mit einem Untreue-Tatvorwurf ist an die Einstellung des Verfahrens gegen den ehemaligen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl durch das Landgericht Bonn im Zusammenhang mit der Entgegennahme anonymer Parteispenden für die CDU zu erinnern.<sup>23</sup> Das „Mannesmann“-Verfahren weist mit der Beendigung des Kohl-Verfahrens einerseits signifikante Übereinstimmungen auf. Andererseits zeichnet sich der Einstellungsbeschluss der Düsseldorfer Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 153a Abs. 2 StPO durch Besonderheiten aus, welche die Überschreitungen der Opportunitätsgrenzen im Fall Kohl noch überbieten.

#### 1. Rechtfertigung der gewählten Verfahrensform

Zunächst fällt auf, dass beide Einstellungsentscheidungen überhaupt mit einer über formularmäßige Ausführungen hinausgehenden – im Fall Kohl sogar recht umfangreichen – Begründung versehen worden sind. Das ist bereits deshalb bemerkenswert, weil die Strafprozessordnung eine solche Begründung bei den Entscheidungen nach § 153a StPO nicht vorschreibt. Entsprechend wird eine Begründungspflicht auch teilweise ganz verneint<sup>24</sup> bzw. nur bei Versagung der gerichtlichen Zustimmung bejaht<sup>25</sup>. Richtigerweise sind Begründungspflichten für alle Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht bei § 153a StPO de lege lata zu befürworten.<sup>26</sup> Das ergibt sich aus der auch entkriminalisierenden Funktion des § 153a StPO<sup>27</sup>, die verlangt, dass die Bedingungen der Entkriminalisierung für die Allgemeinheit und das Opfer transparent werden. Diese Transparenz qua Begründung ermöglicht nicht nur eine Kritik der Einstellungsentscheidungen seitens der Strafrechtswissenschaft und damit eine Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis. Die Transparenz dient zugleich dem Genugtuungsinteresse des Opfers.

Trotz der Gemeinsamkeit einer Entscheidungsbegründung ist die Intensität der Rechtfertigung der gewählten Verfahrensform im Fall „Mannesmann“ und im Fall Kohl allerdings signifikant unterschiedlich. Denn während sich im Fall Kohl diese Rechtfertigung in einer – wenn auch sehr ausführlichen – Subsumtion der Voraussetzungen des § 153a Abs. 1 StPO erschöpft, nimmt das Landgericht Düsseldorf über die Subsumtion der Voraussetzungen des § 153a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StPO hinaus (Vergehensqualität der vorgeworfenen Taten, Vorliegen der Zustimmungserklärungen von Angeklagten und Staatsanwaltschaft, Beseitigung des öffentlichen Interesses durch die auferlegten Zahlungen, kein Entgegenstehen der Schwere der [mutmaßlichen] Schuld) – gleichsam in einem *obiter dictum* – auf den für § 153a StPO neuralgischen Gleichheitsgrundsatz Bezug: Da § 153a StPO, wie die Praxis zeige, reiche Beschuldigte nicht begünstige, dürften aufgrund des Gleichheitsgebots gemäß Art. 3 Abs. 1 GG begüterte Beschuldigte auch nicht aus seinem Anwendungsbereich herausgenommen werden. Diese Begründung ist in mehrerer Hinsicht entlarvend.

Schon die zusätzliche rechtfertigende Bezugnahme auf einen Grundsatz, der keine Tatbestandsvoraussetzung der Einstellungs Vorschrift bezeichnet, zeigt das Unbehagen des

<sup>22</sup> Zum Vertragsgedanken eingehend Sinner, Der Vertragsgedanke im Strafprozessrecht, 1999.

<sup>23</sup> NSTZ 2001, 426; hierzu Saliger, GA 2005, 155; ders., Parteiengesetz und Strafrecht, 2005, S. 698 ff.; Schoreit, in: Pfeiffer (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einföhrungsgesetz, 5. Aufl. 2003, § 153a StPO, Rn. 5; auch in diesem Fall fand die Besprechung der Entscheidung im Übrigen hauptsächlich in der Tagespresse statt.

<sup>24</sup> Weßlau, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 27. Lieferung, Stand: August 2002, § 153a Rn. 31.

<sup>25</sup> Hamm, NJW 2001, 1695; Meyer-Göfner, Strafprozessordnung, Kommentar, 50. Aufl. 2007, § 153a Rn. 9.

<sup>26</sup> Vgl. W. Hassemer, in: Ostendorf (Hrsg.), Strafverfolgung und Strafverzicht, Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, 1992, S. 540; Kunz, Das strafrechtliche Bagatellprinzip, 1984, S. 323; Saliger, GA 2005, 176. Zum Öffentlichkeitsgrundsatz im Zusammenhang mit der Entscheidung gem. § 153a StPO s. Kargl/Sinner, Jura 1998, 231 (234 ff.).

<sup>27</sup> Dazu näher Saliger, GA 2005, 158 (171).

Gerichts mit der gewählten Verfahrensform, erweist sich doch die Wahl des Urteilsverfahrens als solches nie als begründungsbedürftig. Hier dürfte neben den Einkommensverhältnissen der Beschuldigten und den „Sanktionshöhen“ vor allem die Tatsache, dass ausgerechnet ein in der Öffentlichkeit intensiv und in einem größeren Zusammenhang betrachtetes Verfahren aus Opportunitätserwägungen eingestellt wird, die Verteidigungsrede des Gerichts in eigener Sache motiviert haben.<sup>28</sup>

Bemerkenswert ist zudem die Funktionsverschiebung, die der Gleichheitsgrundsatz bei § 153a StPO in der Begründung des Landgerichts Düsseldorf erfährt. Bei Einführung der Vorschrift durch das EGStGB 1974 waren die Gleichheit der Strafrechtsanwendung und die Gefahr einer Kommerzialisierung der Strafrechtspflege, die begüterte Beschuldigte begünstigt, zentrale Probleme und Kritikpunkte des § 153a StPO. Nunmehr – vor allem nach dem Verzicht auf die „geringe Schuld“ in § 153a StPO und seine Ausdehnung auf die mittlere Kriminalität durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz 1993<sup>29</sup> – wird der Gleichheitsgrundsatz offensiv zur Rechtfertigung der Anwendung des § 153a StPO auch auf „Reiche“ eingesetzt. Aus einem Legitimationsproblem soll wohl ein Legitimationsgrundsatz werden.

Aber so einfach lässt sich das Gleichheits- und Legitimationsproblem bei § 153a StPO nicht zum Verschwinden bringen. Mögen auch affirmative Stimmen das vom Landgericht Düsseldorf angebotene Argument zur Häufigkeit der Einstellung nach § 153a StPO aufgreifen, um die verbreitete Empörung in der Bevölkerung über die Einstellung der causa „Mannesmann“ zu tadeln.<sup>30</sup> Das Gleichheits- und Legitimationsproblem kehrt zurück, wenn man die Höhe der durchschnittlichen Geldstrafe mit der Höhe der Zahlungsauflagen im Fall „Mannesmann“ (und anderer Einstellungen von Strafverfahren gegen begüterte Beschuldigte nach § 153a StPO) vergleicht. Danach blieben im Jahre 2002 73,8% der Geldstrafen bei einer Tagessatzhöhe von unter 25 €. <sup>31</sup> Von den Geldstrafen allein wegen Untreue lagen im gleichen Jahr 69 % unterhalb dieser Tagessatzhöhe.<sup>32</sup> Die Zahlungsauf-

gen bei § 153a StPO, die die Unschuldsvermutung unangestastet lassen<sup>33</sup>, übersteigen im Fall „Mannesmann“ diese Beträge – selbst wenn man sie mit der maximalen Tagessatzzahl für Einzelstrafen von 360 (§ 40 Abs. 1 S. 2 StGB) multipliziert – um ein Vielhundertfaches. Angesichts dieser enormen Asymmetrien kann von einem Verschwinden des Gleichheits- und Legitimationsproblems bei § 153a StPO nicht die Rede sein.

## 2. Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung?

Eine weitere Parallele zwischen den Fällen Kohl und „Mannesmann“ besteht in den Zweifeln an der Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung. Das Landgericht Düsseldorf sieht durch die Zahlungsaufgabe das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch verschiedene Umstände des Strafverfahrens beseitigt. Die zwischen den mutmaßlichen Taten und der Einstellung liegende Zeitspanne von über sechs Jahren ist dabei in der Tat ein Faktor, der das öffentliche Strafverfolgungsinteresse minimieren kann. Hingegen dürfte die von der Strafkammer ins Feld geführte Belastung der Angeklagten durch das Strafverfahren nur im Rahmen der Prüfung von Bedeutung sein, ob die Schwere der Schuld der Einstellung des Verfahrens entgegensteht. Fast kurios muten aber die Erwägungen an, mit denen das Gericht das öffentliche Interesse in einem Maße verkleinert, dass die Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung der Zahlungsaufgabe möglich wird:

Entscheidend sei, so das Landgericht, dass bedeutsame Rechtsfragen durch das Urteil des Bundesgerichtshofs beantwortet seien. Bei den im Verfahren noch zu klärenden Fragen – die nicht mitgeteilt werden! – handle es sich nicht um solche, die über den konkreten Fall hinaus von Bedeutung seien. Außerdem hätten die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft durch ihre jeweiligen Anträge deutlich gemacht, dass sie auf eine endgültige Klärung der Schuld oder Unschuld verzichten. Bei dieser Begründung wird deutlich, dass das Landgericht für seine Entscheidung einen anderen Maßstab anlegt, als ihn § 153a StPO enthält. Nach dem Gesetz geht es um das *Interesse an der Strafverfolgung* im Sinne einer strikten Durchführung des von §§ 153 ff. StPO durchbrochenen Legalitätsprinzips.<sup>34</sup> Dem stellt das Landgericht zum einen ein Interesse am abstrakten Recht gegenüber, das durch das Urteil des Bundesgerichtshofs befriedigt sei. Zum anderen definiert es das im Legalitätsprinzip aufgehobene Interesse der Allgemeinheit an der Strafverfolgung in das Partikularinteresse von Staatsanwaltschaft und Gericht um, das Verfahren durch konkrete Willensübereinstimmung zu beenden. Das nach dieser Operation als gering erscheinende Interesse kann nach Auffassung der Kammer durch die Zahlungsaufgabe beseitigt werden. Gesetzlich wird das gefundene Ergebnis durch die Unanfechtbarkeit des Einstellungsbeschlusses (§ 153a Abs. 2 S. 4 StPO) gegen rechtliche Einwände abgesichert.

<sup>28</sup> *Jahn*, ZRP 2007, 130, spricht treffend davon, dass die Hauptverhandlung den Eindruck eines Mummenschanzes erweckte. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis des Vorsitzenden Richters in der Presseerklärung Nr. 09/2006 (Fn. 18), wonach die Kammer von den am Schluss der Sitzung vom 24. November 2006 gestellten Einstellungsanträgen nicht überrascht worden sei und alle Kammermitglieder an der Entscheidung mit gleichem Stimmrecht wie der Vorsitzende beteiligt gewesen seien. Zum prekären Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Gericht bei Anwendung des § 153a Abs. 2 StPO s. *Meyer-Goßner*, NStZ 2007, 425 (425 f.).

<sup>29</sup> Zum Ganzen stellvertretend *Saliger*, GA 2005, 158.

<sup>30</sup> So etwa *Jahn*, BB Nr. 1 2007, Die erste Seite; vgl. auch *Zawadsky*, Kommentar: Moderner Ablasshandel im Mannesmann-Verfahren, Deutsche Welle vom 29. November 2006.

<sup>31</sup> *Eisenberg*, Kriminologie, 6. Auflage 2005, § 33 Rn. 10.

<sup>32</sup> Vgl. *Eisenberg* (Fn. 31), § 33 Rn. 12.

<sup>33</sup> BVerfG MDR 1991, 892; *Meyer-Goßner* (Fn. 25), § 153a Rn. 2.

<sup>34</sup> So auch *Götz*, NJW 2007, 419 (420).

Hier wie im Verfahren gegen Dr. Kohl lässt sich aber mit Blick auf die Prominenz der Beschuldigten, die Brisanz der Tatvorwürfe und die Größe des Medieninteresses im In- und Ausland fragen, ob die Allgemeinheit Verständnis dafür aufbringen muss, dass anstelle einer definitiven strafjuristischen Klärung (Verurteilung oder Freispruch) nach Zahlung eines Geldbetrages die Fortführung eines Prozesses vermieden wird, den sie mit großem – eben öffentlichem – Interesse über lange Zeit begleitet hat.<sup>35</sup>

### 3. Verdeckte Strafzumessung und Fiskalisierung des Strafverfahrens

Im Unterschied zum Fall Kohl spielt bei der causa „Mannesmann“ wegen der im Raum stehenden Schadenshöhen und der Einkommensverhältnisse der Angeklagten die Begründung der Höhe der verhängten Zahlungsaufgabe eine besondere Rolle.

Bei der Auflage im Sinne des § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO handelt es sich nicht um eine Strafe.<sup>36</sup> Dennoch stellt der Einstellungsbeschluss in den Erwägungen zur Höhe der den Angeklagten auferlegten Zahlungen Strafzumessungserwägungen an, die nur durch geschickte Wortwahl eine Orientierung am Schuldprinzip und damit einen Verstoß der Entscheidung gegen die Unschuldsvermutung vermeiden. Dies gilt für die Erwähnung der unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Unterschiede in Zahl und Schwere der den Angeklagten vorgeworfenen Taten, die unterschiedlichen Beteiligungsformen und vor allem für die Höhe des durch die jeweils zugeflossenen Beträge angerichteten Schadens. Insbesondere die Erwägungen im Zusammenhang mit der dem Angeklagten Dr. Ackermann auferlegten Zahlung können ihre Nähe zu einer Strafzumessungsentscheidung kaum verbergen, wenn ausdrücklich mit der Höhe der maximal gegen den Angeklagten zu verhängenden Geldstrafe argumentiert wird. Der zutreffenden Feststellung, §§ 40 Abs. 2 S. 2, 54 Abs. 2 StGB seien für die Bemessung der Auflage zwar nicht verbindlich, wird der nicht näher belegte Hinweis angefügt, die mittelbare Bedeutung der Vorschriften folge daraus, dass die Geldauflage in einem angemessenen Verhältnis zu der bei einer Verurteilung zu erwartenden Geldstrafe zu stehen habe.

Diese verdeckte Strafzumessung offenbart im Fall „Mannesmann“ mit aller Deutlichkeit die vor allem bei Einstellungsentscheidungen gegen begüterte Beschuldigte zunehmend in den Vordergrund tretende Funktion des § 153a StPO als Instrument der Fiskalisierung des Strafverfahrens.<sup>37</sup> Dar-

aus wird kein Hehl mehr gemacht. So verteidigt der Gerichtssprecher Thole die Einstellungsentscheidung u.a. damit, dass „auch die Staatskasse von der Einstellung profitiert – ihr fließen 60 Prozent der Geldzahlungen zu, also rund 3,5 Mio. Euro.“<sup>38</sup> Auch in der Strafrechtswissenschaft wird das Vorgehen des Landgerichts Düsseldorf teilweise mit der Begründung gebilligt, dass „Geld für die Staatskasse hereingeholt [...] und Ressourcen geschont“ wurden.<sup>39</sup> Erscheinungsformen, Entwicklungslinien und normative Probleme dieser Fiskalisierung als Abart der Ökonomisierung und Privatisierung des Strafverfahrens sind noch nicht abschließend geklärt. Ob ihr bei § 153a StPO die Orientierung an der Geldstrafe auf Dauer eine effektive Grenze setzt, ist nicht ausgemacht. Soweit der Vorsitzende Richter in der Entscheidungsbegründung offen beklagt, dass die Zahlungsaufgabe insbesondere für Dr. Ackermann im Hinblick auf dessen außerordentlich guten Einkommensverhältnisse als gering erscheinen möge (nur das 2-fache eines Monatsgehalts)<sup>40</sup>, werden bereits Loslösungstendenzen erkennbar. Auf jeden Fall dürfte die Sicherstellung der Geldschöpfung durch § 153a StPO für staatliche und gemeinnützige Zwecke auch eine Erklärung geben für die Wahl und den Austausch von Verfahrensbeteiligten bei Staatsanwaltschaft und Verteidigung vor Prozessbeginn.

### 4. Entwertung der Revision

Die größte Aufmerksamkeit – und hierin liegt zugleich der größte Unterschied zum Fall Kohl – verdient die Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf sicherlich deshalb, weil sie die Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs ins Leere laufen lässt. Nach § 153a Abs. 2 S. 1 StPO kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen. Eine Verfahrenseinstellung nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht ist also grundsätzlich möglich. Es fehlt auch nicht an Entscheidungen von Revisionsgerichten, die dem Tatgericht eine Sachbehandlung nach § 153a Abs. 2 StPO nahelegen.<sup>41</sup> Das kann etwa der Fall sein, wenn der nach der Revision verbleibende Schuldumfang gering wäre, so dass dem Revisionsgericht die ihm – anders als bei § 153 Abs. 2 StPO<sup>42</sup> – verwehr-

„Geldsprudel-Paragraph“. Zur Fiskalisierung als allgemeinem Entwicklungstrend des modernen Strafverfahrens *Strate*, StV 2006, 368.

<sup>38</sup> Zitiert nach Handelsblatt vom 30. November 2006.

<sup>39</sup> *Joecks*, Die Grenzen der Rechtsprechung, Handelsblatt vom 30. November 2006.

<sup>40</sup> Pressemitteilung Nr. 09/2006 (Fn. 18).

<sup>41</sup> Vgl. etwa BGH NJW 2000, 2364 (2366).

<sup>42</sup> Hier kann „das Gericht“, also auch das Revisionsgericht, „in jeder Lage des Verfahrens“ das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 1 StPO mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten einstellen; zur Anwendung dieser Vorschrift in der Revisionsinstanz vgl. *Naucke*, in: Ostendorf (Fn. 26), S. 459 ff.

<sup>35</sup> *Götz*, NJW 2007, 419 (420 ff.); *Freund*, Einiges schief gelaufen, Hessisch-Niedersächsische Allgemeine vom 29. November 2006; *Frenkel*, Eiertanz in Saal 111, DIE ZEIT Nr. 49 vom 30. November 2006. Zum Verfahren gegen Dr. Kohl s. *Schoreit* (Fn. 23), § 153a Rn. 5; *Saliger*, GA 2005, 175.

<sup>36</sup> *Beulke*, in: Rieß (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 25. Aufl. 2001, § 153a Rn. 8 ff.

<sup>37</sup> *Prantl*, Gerechtigkeit – über den Daumen gepeilt, SZ vom 29. November 2006, spricht treffend von § 153a StPO als

te<sup>43</sup> Anwendung dieser Opportunitätsvorschrift als mögliche und sinnvolle Alternative zur vollständigen Durchführung einer Hauptverhandlung erscheint.

Hier liegt der Fall indes anders. Das wohlbegründete, dem zur neuen Entscheidung berufenen Instanzgericht gleichsam eine materiellrechtliche Anleitung an die Hand gebende Urteil des 3. Strafsenats<sup>44</sup> tritt als bloß abstraktes Recht hinter den konkreten Willen der Verfahrensbeteiligten zurück. Das Landgericht bezieht die Ausdifferenzierung des Untreuetatbestands für die Fallgruppe der kompensationslosen Gewährung von Abfindungen und Pensionszahlungen nicht auf den nach diesem Maßstab neu zu beurteilenden Sachverhalt, sondern gibt sich mit der lakonischen Feststellung zufrieden, relevante Rechtsfragen seien durch das Urteil des Bundesgerichtshofs geklärt. Auch die von ihm gegebenen Hinweise zur neuen Hauptverhandlung verhalten ungehört. Wie angesichts dieser verweigerten Rechtsanwendung zugleich die Bedeutung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs „in keiner Weise“ in Frage gestellt werden soll, bleibt das Geheimnis des Landgerichts. Der Aufsichtsrat der Deutschen Bank AG jedenfalls hat sich durch die Einstellung des „Mannesmann“-Verfahrens in seiner Sicht bestätigt gesehen, dass Dr. Ackermann bei der Wahrnehmung seines Mannesmann-Aufsichtsratsmandats „jederzeit korrekt und sachgemäß“ gehandelt habe.<sup>45</sup>

Eine Entscheidung gemäß § 153a Abs. 2 StPO nach Aufhebung des ersten tatrichterlichen Urteils durch das Revisionsgericht und Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung kann den Zweck des Revisionsverfahrens konterkarieren, wenn maßgebliche Rechtsausführungen des Revisionsgerichts nicht in eine Rechtsanwendung münden. Die Aufgabe der Revision, die Wahrheitsermittlung und eine gerechte Entscheidung sicherzustellen,<sup>46</sup> kann das Revisionsgericht – sollte das Düsseldorfer Beispiel Schule machen – nur noch abstrakt, nicht aber im Wissen um die Wirksamkeit für den zu entscheidenden Einzelfall erfüllen. Die weiteren Zwecke des Revisionsverfahrens – Sicherung der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung<sup>47</sup> – bleiben zwar erhalten, verflüchtigen sich jedoch ebenfalls, wenn die Einzelfallanwendung der gefundenen Grundsätze aufgrund der Willensübereinstimmung der Verfahrensbeteiligten unterbleibt.

Diese Entwertung der Revision zum bloß abstrakten Recht durch § 153a StPO lässt sich nicht mit dem Hinweis auf die Auffassung jener eskamotieren, für die im künftigen Strafrecht ohnehin nicht die Verurteilung zu einer bestimmten Strafe, sondern der Schuldspruch entscheidend sein soll.<sup>48</sup>

<sup>43</sup> Schoreit (Fn. 23), § 153a Rn. 49; Beulke (Fn. 36), § 153a Rn. 22.

<sup>44</sup> BGH NJW 2006, 522.

<sup>45</sup> FAZ.NET vom 29. November 2006.

<sup>46</sup> Vgl. Kuckein, in: Pfeiffer (Fn. 23), Vorbem. zu §§ 333 ff. Rn. 4 f. m.w.N.

<sup>47</sup> Vgl. Kuckein (Fn. 46), Vorbem. zu §§ 333 ff. Rn. 2 f. m.w.N.

<sup>48</sup> Vgl. Lüderssen, Paradoxes Recht, FR vom 5. Dezember 2006.

Denn vor Abschluss der Beweisaufnahme – und damit auch bei § 153a StPO – verbietet sich gerade jede Vermutung über die Schuldfrage.<sup>49</sup>

Aus verfahrens- und sachlichrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass die Anwendung des § 153a StPO das Ergebnis des Revisionsverfahrens entgegen der Beteuerung des Landgerichts in Frage gestellt hat, weil die dort entwickelten Maßstäbe nicht in einer Sachentscheidung zur Anwendung gelangt sind. Wenn das Landgericht zur Begründung seiner Verfahrensentscheidung anführt, die Bandbreite der Auffassungen ernst zu nehmender Juristen zur Zulässigkeit der Handlungsweise der Angeklagten sei immer noch groß, nimmt es eine Unsicherheit für sich in Anspruch, die es unter Beachtung der Revisionsentscheidung – mit welchem Ergebnis auch immer – durch eine Entscheidung in der Sache hätte beseitigen können und müssen.<sup>50</sup> Die gewählte Verfahrensform bleibt nicht ohne Rückwirkung auf das materielle Recht. Das Bemühen des Bundesgerichtshofs um eine weitere Konkretisierung des Art. 103 Abs. 2 GG gerade noch genügenden Untreuetatbestands<sup>51</sup> wird mit dem Mittel des Prozessrechts abgebrochen. Die Anwendung des § 153a StPO nach einem Revisionsverfahren löst damit nicht bloß die Prinzipien des Verfahrensrechts auf,<sup>52</sup> sondern entwertet auch die in der Strafprozessordnung angelegte Funktionsteilung zwischen Revisions- und Tatgericht<sup>53</sup>.

Insoweit erfährt die in § 153a StPO angelegte Tendenz, mit Blick auf gegenläufige Partikularwillen der Verfahrensbeteiligten das materielle Recht zum bloß abstrakten Recht denaturieren zu lassen, in der causa „Mannesmann“ gegenüber dem Fall Kohl sogar eine weitere Verschärfung. Im Fall Kohl blieb das materielle Strafrecht abstrakt, weil das Landgericht Bonn unzulässigerweise meinte, die (vermeintliche) Unklarheit der Rechtslage – auch bedingt durch das Fehlen einer höchstrichterlichen Entscheidung – als Einstellungsgrund bei § 153a StPO in Ansatz bringen zu dürfen.<sup>54</sup> Im Fall „Mannesmann“ hingegen ist das materielle Strafrecht abstrakt geblieben, weil das Landgericht Düsseldorf trotz eines

<sup>49</sup> Das konzidiert Lüderssen, Paradoxes Recht, FR vom 5. Dezember 2006.

<sup>50</sup> Irritierend ist es deshalb, wenn Anklagevertreter nach der Revisionsentscheidung mit den Worten zitiert werden, es sei doch „theoretisch denkbar“, dass die Prämien eben nicht zum Schaden des Unternehmens bezahlt wurden, also keine reinen Geschenke waren, sondern „möglicherweise eine Anreizwirkung“ entfaltet hätten; zit. bei Frenkel, Eiertanz in Saal 111, DIE ZEIT Nr. 49 vom 30. November 2006.

<sup>51</sup> Vgl. Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 54. Aufl. 2007, § 266 Rn. 5; Labsch, Untreue (§ 266 StGB), 1983, S. 177 ff., etwa hält den Treubruchtatbestand für mit Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar.

<sup>52</sup> Bereits 1972 stimmte Baumann, ZRP 1972, 273, angesichts der Ausweitung der Opportunitätsvorschriften in §§ 153 ff. StPO einen „Grabgesang für das Legalitätsprinzip“ an.

<sup>53</sup> Hanack, in: Rieß (Fn. 36), Vorbem. zu §§ 333 ff. Rn. 2.

<sup>54</sup> Vgl. LG Bonn NJW 2001, 1737. Dagegen Beulke/Fahl, NSTZ 2001, 428; Meyer-Goßner (Fn. 25), § 153a Rn. 2; Salinger, GA 2005, 172 m.w.N.

klärenden höchstrichterlichen Urteils dieses Urteil schlicht nicht angewendet hat. Diese „Totengräberfunktion“ des § 153a StPO für das materielle Strafrecht sollte man im Auge behalten, wenn zur Zeit die Frage einer gesetzlichen Regelung der verfahrensbeendenden Absprache intensiv diskutiert wird.<sup>55</sup>

#### 5. Rechtspolitischer Handlungsbedarf?

Die causa „Mannesmann“ hat zumindest in der Tagespresse die Frage nach rechtspolitischen Korrekturen in Bezug auf § 153a StPO aufgeworfen. Teilweise wird vorgeschlagen, die Höhe des maximalen Tagessatzes von derzeit 5.000 € (§ 40 Abs. 2 S. 3 StGB) anzuheben, um die Beschränkung der Zahlungsaufgabe auf 3,6 Mio. € bei einer maximalen Tagessatzzahl von 720 (§ 54 Abs. 2 S. 2 StGB für die Gesamtstrafe) zu beseitigen.<sup>56</sup> Für diesen immanenten, die Möglichkeiten flexibler Rechtsanwendung durch § 153a StPO noch einmal steigernden Ansatz<sup>57</sup> spricht, dass er der erwähnten bzw. nicht auszuschließenden Loslösungstendenz des § 153a StPO von der Orientierung an der Geldstrafe entgegenwirken könnte. Will man freilich dem Grundübel bei § 153a StPO Herr werden und zumindest in bestimmten „schweren“ Fällen der „mittleren“ Kriminalität der Gefahr begegnen, dass das materielle Strafrecht zum bloß abstrakten Recht hinabsinkt, so verspricht nur ein systemtranszendenter Ansatz im materiellen Strafrecht Abhilfe. Denkbar ist hier etwa eine Heraufstufung besonders schwerer Fälle von Betrug und Untreue, z.B. mit einem Schaden von über 1 Mio. €, von einem Regelbeispiel (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB; § 266 Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB) zu einer Verbrechenqualifikation. Der Weg über § 153a StPO wäre dann in diesen Fällen nicht mehr eröffnet.

#### IV. Zusammenfassung

Auch nach Analyse der causa „Mannesmann“ jenseits der Aufgeregtheit unmittelbar nach Verfahrensbeendigung bleibt festzuhalten, dass sich dieser Fall nur auf den ersten Blick in eine Reihe von Anwendungsfällen des § 153a StPO einfügt, in denen rechtlich komplexe oder politisch bedeutsame Verfahren mit prominenten Angeklagten vor einem Schuldspruch beendet wurden. Auffällig ist bereits, dass die Gerichte ein solches Vorgehen für rechtfertigungsbedürftig halten und ihre Motive überobligationsmäßig in zum Teil ausführlichen Begründungen der Einstellungsbeschlüsse darlegen. Im Fall „Mannesmann“ kommt der (seltene) Bezug auf den neuralgi-

schen Gleichheitsgrundsatz hinzu, der die Alltäglichkeit von Sanktionshöhen suggerieren soll, die auch bei § 153a StPO Rekordniveau erreicht haben dürften. Beides kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass selbst die vertragsähnliche Vorschrift des § 153a StPO für die „Erledigung“ solcher Verfahren nicht recht passt, weil die Grenzen der Opportunität überschritten sind. Die Nähe des Einstellungsbeschlusses zu einem Urteil ergibt sich aus den verdeckten Strafzumessungserwägungen, die die Höhe der auch fiskalisch motivierten Auflagen vor einer Allgemeinheit rechtfertigen sollen, deren Interesse an der Strafverfolgung als durch die Zahlung beseitigt angesehen wird. Die an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Recht nicht bzw. nur mäßig interessierte Verfahrensform wirkt auf das materielle Strafrecht zurück, wenn schwierige Rechtsfragen nicht abschließend geklärt werden oder in der Revision erarbeitete Grundsätze nach Rückverweisung der Sache an das Tatgericht keine Anwendung auf den konkreten Fall finden. Der Hinweis, dass Strafe nur nach prozessförmig festgestellter Schuld verhängt werden darf, und das Insistieren darauf, dass ein Strafverfahren das abstrakte materielle Strafrecht im Einzelfall zu verwirklichen hat, wenden sich aber nicht allein gegen Einstellungsbeschlüsse à la „Mannesmann“. Sie monieren grundsätzlich die paradoxalen Verschleifungen zwischen Legalität und Opportunität, mit denen das deutsche Strafprozessrecht vermeintlich seit Jahrzehnten hervorragend lebt. Es erscheint nicht unzeitgemäß, über Korrekturen nachzudenken.

---

<sup>55</sup> Siehe zuletzt nur die kritischen Stellungnahmen von *Fischer*, *NStZ* 2007, 433 und *Meyer-Göfner*, *Recht gestalten – dem Recht dienen*, Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, 2007, S. 105 ff., jeweils m.w.N.

<sup>56</sup> *Otto*, *Handelsblatt* vom 30. November 2006.

<sup>57</sup> Einen wohl rein immanenten Ansatz bezeichnet auch die Anregung der Fraktion DIE LINKE, insbesondere zu überlegen, „wie solche Entscheidungen (u.a. nach § 153a StPO, die *Verf.*) einer rechtlichen Überprüfung unterzogen werden können“ (zitiert nach *Hamburger Abendblatt* vom 29. November 2006).